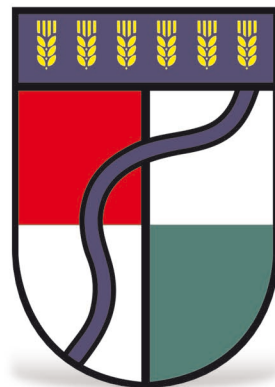


Wierataler NACHRICHTEN



Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Gemeinde Oberwiera
für Oberwiera, Niederwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf, Neukirchen, Harthau

Nr. 359 | 18.12.2021

Frohe Weihnachten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn man einen täglichen Abreißkalender benutzt, merkt man, dass nicht mehr viele Blätter vorhanden sind; er ist sehr dünn geworden. Tag um Tag ist vergangen, und doch stehen uns noch schöne und wichtige Tage bevor. Jetzt ist die Zeit, um zurückzuschauen auf ein Jahr, in dem Corona uns einschränkte und uns auch verdeutlichte, wie klein, wie verwundbar, wie törricht, wie egoistisch – aber auch wie hilfsbereit, wie verantwortungsbewusst und wie rücksichtsvoll wir eigentlich sind. Trotz unterschiedlicher Standpunkte gibt es ein Gefühl der Angst und der Hilflosigkeit, was alle eint. Jeder nimmt die Bedrohung anders wahr und versucht auf seine Weise mit der Situation umzugehen.

Mit dem Weihnachtsfest wird immer wieder klar, was wirklich wichtig ist. Das kann verschieden sein: sind es bei den Kindern die großen Geschenke, ist es vielleicht bei einsamen Menschen ein schönes Telefonat. Wir feiern in dieser Zeit die Geburt Jesu, mit ihm kommen Licht und Wärme auf unsere Welt, und egal, ob man Christ ist oder nicht: Wir alle brauchen dieses Licht und diese Wärme.

Ich wünsche Ihnen eine schöne und gesegnete Weihnachtszeit und für das nächste Jahr alles Gute.

*Holger Quellmalz,
Bürgermeister Gemeinde Oberwiera*

Dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Weihnachtskarte beigelegt.

BAUERNREGEL
IST'S IM DEZEMBER KALT,
WIRD DER WINTER ZWAR HART,
ABER DER FRÜHLING
KOMMT BALD.

Sprechzeiten Bürgermeister

Di. 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Di. 09:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Meldebehörde

Di. 09:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Einladung

zur nächsten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera findet voraussichtlich **am Mittwoch, dem 12. Januar 2022, um 19:00 Uhr**, in der Turnhalle Oberwiera statt. Die Tagesordnung wird an der Verkündigungstafel am Gemeindeamt Oberwiera, Hauptstraße 19, veröffentlicht.

Bekanntmachungen

Folgende Bekanntmachungen sind in der Zeit **vom 27. Dezember 2021 bis 7. Januar 2022** an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera, Hauptstraße 19, öffentlich aushängt:

- Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Oberwiera
- Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinde Remse und Oberwiera
- Feuerwehrentschädigungssatzung

Amt für Abfallwirtschaft

Wechsel des Entsorgungsunternehmens für die Gelbe Tonne zum 1. Januar 2022

Nach dem Verpackungsgesetz sind in Deutschland die sogenannten Dualen Systeme als Systembetreiber für die Entsorgung des Verpackungsabfalls zuständig. In europaweiten Ausschreibungsverfahren vergeben sie Sammlungsaufträge an Entsorgungsunternehmen, die die Einsammlung von Verpackungsabfällen übernehmen. In der Regel werden diese Leistungen alle drei Jahre neu vergeben. Im Gebiet des Landkreises Zwickau ist ab dem 1. Januar 2022 die Fa. Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG mit der Einsammlung von Leichtverpackungen über die Gelbe Tonne beauftragt. Für die Nutzer der Gelben Tonnen ergeben sich hieraus keine Veränderungen:

- Die bisher bekannten Entleerungstermine und der Turnus der Entsorgung bleiben zum 1. Januar 2022 unverändert.
- Die vorhandenen Gelben Tonnen können weiterverwendet werden.

Für Fragen steht die Info-Hotline ab Januar 2022 unter Telefon 0800 0785600 zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-aktuell.

Weihnachtsbaumentsorgung 2022

Ab dem 10. Januar 2022 lässt das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau die Weihnachtsbäume oder zur Dekoration genutztes Reißig durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen abholen. Die ausgedienten Weihnachtsbäume werden kompostiert und können daher nur restlos abgeschmückt und unverpackt angenommen werden. Sie sind am Abholtag, bis 07:00 Uhr, am von den Restabfallbehältern gewohnten Standort bereitzulegen. Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt wird nicht mitgenommen.

Im Gemeindegebiet Oberwiera mit allen Ortsteilen findet die Abholung am Freitag, dem 28. Januar 2022, statt.

Die Termine sind außerdem unter www.landkreis-zwickau.de/weihnachtsbaumentsorgung-2022 veröffentlicht und können unter der Rufnummer 0375 4402-26600 erfragt werden.

Verteilung Abfallkalender verzögert sich

Wie auch in den vergangenen Jahren erscheint für das Jahr 2022 ein Abfallkalender des Amtes für Abfallwirtschaft als Druckerzeugnis. Dieses geht an alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Zwickau. Auf Grund des aktuellen weltweiten Rohstoffmangels im Papiersektor kommt es bei der Produktion der Abfallkalender zu Verzögerungen.

Die Verteilung findet nun voraussichtlich ab der 51. Kalenderwoche statt. Aufgrund der Verzögerung können alle im Abfallkalender 2021 enthaltenen Formulare sowie Entsorgungskarten auch als Anträge für das Jahr 2022 weiter genutzt werden.

Eine Hotline für die Reklamation bei Nichterhalt des Kalenders wird ab Mitte Januar geschaltet. Die entsprechende Telefonnummer wird rechtzeitig veröffentlicht.

Zusätzlich wird ab Januar 2022 der Abfallkalender zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft zur Mitnahme ausliegen.

Entsorgung zum Weihnachtsfest und zwischen den Jahren

In diesem Jahr fallen Heiligabend und Silvester jeweils auf einen Freitag und die Weihnachtsfeiertage sowie Neujahr jeweils auf das Wochenende. Aus diesem Grund kann der Tourenplan für die Leerung aller Abfallbehälter planmäßig durchgeführt werden. Eine Nachentsorgung ist nicht notwendig.

Danke-Aktion für Nutzer der Biotonne

Zwischen dem 15. Oktober und 30. November 2021 beteiligte sich das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau an der bundesweiten Danke-Aktion für die Biotonne. Dabei hatten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises die Möglichkeit, an einem Gewinnspiel zur Verlosung von 200 praktischen Design-Boxen als Vorsortierbehälter für die Küche teilzunehmen. Die Anmeldung erfolgte schriftlich oder per E-Mail.

„Wir wollen uns in diesem Zusammenhang für die rege Beteiligung und dem gezeigten Interesse an einer umweltfreundlichen Bioabfallentsorgung bedanken“, freut sich Amtsleiter René Scholz über den Zuspruch, den die Aktion gefunden hat.

Neben einigen Neuanmeldungen für die Biotonne haben sich auch viele Bestandskunden für die Aktion angemeldet. In den nächsten Tagen werden alle Gewinner darüber informiert, wie und wo sie ihre neuen Küchen-Vorsortierbehälter erhalten können.

Amt für Abfallwirtschaft

Störungsrufnummern von MITNETZ STROM

Damit Sie im Störfall schnellstmöglich Hilfe erhalten, bitte unter der **kostenlosen Störungsrufnummer (Mo. bis So.: 00:00 – 24:00 Uhr) der MITNETZ STROM: 0800 2305070** anrufen. Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden.

Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall die Möglichkeit anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist. **Bitte heben Sie sich diese Nummern gut auf.**



Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
08371 Glauchau, Obere Muldenstraße 63
(Internet: www.rzv-glauchau.de)
Ganztägig rund um die Uhr.....03763/405 405

Bekanntmachung

zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberwiera“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Oberwiera“ in der Fassung vom 6. Dezember 2021 durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberwiera“ und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit in der Zeit **vom 4. Januar bis zum 15. Februar 2022** in der Gemeindeverwaltung Oberwiera zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Dienstag 09:30 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
und jeweils nach Vereinbarung.

Darüber hinaus findet eine öffentliche **Bürgerinformation am 19. Januar 2022** zur Vorstellung des Bebauungsplanes statt. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der Gemeinde, ob und wo die Veranstaltung in Präsenz oder online stattfindet.

Zusätzlich sind die kompletten Planunterlagen auf der Internetseite www.gemeindeoberwiera.de unter sowie auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de zur Einsichtnahme eingestellt.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Holger Quellmalz, Bürgermeisterin

Passbilder vor Ort

Ab sofort können zu einem bestimmten Termin Passbilder (auch biometrisch) direkt in der Gemeindeverwaltung Oberwiera gemacht werden. Die Lieferzeit beträgt eine Woche und die Kosten für vier Passbilder betragen 13,- Euro.

Die nächsten Termine sind **jeweils Dienstag, 11. Januar und 8. Februar 2022, 15:00 Uhr**, oder nach individueller Vereinbarung bei Ihnen zu Hause (+10,- Euro) bzw. im Studio in Glauchau.

Bitte Voranmeldung unter Tel. 01522 2512866 oder per E-Mail an aj-fotografie@web.de.

Bücherei Öffnungszeiten

Die nächste Lesestunde ist am Freitag, dem 14. Januar 2022, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.



Satzung

über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. 722) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera – in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt – erhalten bei Einsätzen gemäß § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) eine Entschädigung.

(2) Bei kostenpflichtigen Einsätzen erhält der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Ein Gefährdungszuschlag von 2,50 Euro je Stunde wird bei Risikoeinsätzen (z. B. Schutthalten, Chemieunfälle usw.) berechnet.

(3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können entsprechend § 62 Abs. 2 SächsBRKG auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro (§ 14 Abs. 1 SächsFwVO). Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 2 SächsFwVO).

(4) Die Entschädigung für den Lohnausfall und Verdienstaufschlag für Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG erstattet.

§ 2 Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

Für Einsätze, Übungen und sonstige dienstliche Anlässe, welche in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind und an denen der aktive Feuerwehrangehörige teilnimmt, erhält er eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,50 Euro je Anlass.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaufschlag und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. ►

Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden die Fahrtkosten in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung erstattet.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberwiera sind:

- a) Wehrleiter Gemeinde Oberwiera
- b) der Stellvertreter Wehrleiter
- c) der Gerätewart
- d) der Jugendwart
- e) der Stellvertreter Jugendwart
- f) der Atemschutzbeauftragte

(2) Die monatliche Entschädigung beträgt für den

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wehrleiter..... | 50,00 € |
| b) Stellvertreter Wehrleiter..... | 25,00 € |
| c) Gerätewart..... | 45,00 € |
| d) Jugendwarts..... | 45,00 € |
| e) Stellvertreters Jugendwart..... | 15,00 € |
| f) Atemschutzbeauftragten..... | 15,00 € |

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald, das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 7 Sicherheitswachen und andere freiwilligen Aufgaben

(1) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr erhält für die Durchführung kostenpflichtiger Sicherheitswachen 15,00 Euro je Stunde.

(2) Für die Übernahme anderer kostenpflichtiger freiwilliger Aufgaben erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 15,00 Euro je Stunde.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt quartalsweise jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 8 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

(1) Für 10 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Für 25 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe I – Silber eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Für 40 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe II – Gold eine Ehrengabe des Bürgermeisters in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Für 40 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Verdienstmedaille vom Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.

(5) Für 50 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenabzeichen Stufe – Gold Sonderstufe eine Ehrengabe des Bürgermeisters.

(6) Für 50 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.

(7) Für 60 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.

(8) Für 70 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.

(9) Der Wehrleiter hat die Jubiläen bis zum 30. Mai des Vorjahres der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Zuwendungen bei Trauerfällen

Verstirbt ein Feuerwehrangehöriger, wird mit einer Kranzspende gedacht.

§ 10 Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, soweit es sich nicht um vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberwiera vom 31. März 2011 außer Kraft.

Oberwiera, den 30. September 2021

Holger Quellmalz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

(1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.

(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

(4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Holger Quellmalz, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Oberwiera zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) sind insbesondere:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

(5) Bei absolviertem Wesenstest, der nachgewiesen werden muss, gelten diese Hunde nicht als gefährlich.

(6) Gemäß § 1 Abs. 2 GefHundG gelten als gefährliche Hunde: Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss.

Entsprechend § 1 Abs. 3 GefHundG sind im Einzelfall gefährliche Hunde insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

1. für den ersten Hund 50,00 €,
2. für den zweiten Hund 75,00 €,
3. für jeden weiteren Hund 100,00 €.

(2) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

1. für den ersten Hund 250,00 €,
2. für jeden weiteren Hund 350,00 €. ►

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 anteilig zu ermitteln.

(4) Werden neben den in § 7 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Abs. 1.

(5) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
8. Hunden, die innerhalb von 24 Monaten vor dem im § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Sollte aufgrund eines Ereignisses von Nationaler Tragweite die Prüfung zum Rettungshund nicht durchgeführt werden können, so gilt die Steuerbefreiung bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem diese nachgeholt werden kann.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Internationale Prüfung für Gebrauchshunde III abgelegt haben.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2.

(3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
3. in den Fällen des § 7 und § 8, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht

§ 10 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet Oberwiera einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde Oberwiera anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde Oberwiera im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Oberwiera innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Oberwiera innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund übersendet die Gemeinde Oberwiera mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.

(4) Ist der Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, da diese unkenntlich ist, wird unter Vorlage der alten Hundesteuermarke dem Steuerpflichtigen eine neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke kostenpflichtig ausgegeben.

(6) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberwiera auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 5 seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nicht nachkommt,
3. entgegen § 14 Abs. 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch einer unkenntlichen Hundesteuermarke nicht nachkommt oder
5. entgegen § 12 Abs. 6 als Auskunftspflichtiger, nicht den Beauftragten der

Gemeinde Oberwiera auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2008, letzte Änderung 01.07.2015 außer Kraft.

Oberwiera, den 18. November 2021

Holger Quellmalz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Holger Quellmalz, Bürgermeister

Tierbestandsmeldung 2022

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Tierhalter/innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter/innen erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalter/in, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse

– Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstraße 7 a, 01099 Dresden • Tel. 0351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de • www.tsk-sachsen.de

Als Lebensretter ins neue Jahr starten

Der digitale Spenderservice hilft Nutzern bei allen Themen rund um ihre Blutspende

Mit einer Blutspende kann ein Spender oder eine Spenderin bis zu drei schwer kranken oder verletzten Patienten helfen, denn das Blut einer Spende wird in den Instituten des DRK Blutspendedienstes Nord-Ost aufgetrennt und zu drei unterschiedlichen Präparaten weiterverarbeitet. Warum nicht gleich zum Jahresbeginn mit dieser oftmals lebensrettenden Unterstützung für andere Menschen beginnen? Eine Registrierung beim „digitalen Spenderservice“ hilft den Spendern dabei, alle wichtigen Infos, Daten und Services rund um die eigene Blutspende immer im Blick zu behalten. Sie ist ganz einfach online auf www.spenderservice.net möglich, oder in der App fürs Smartphone mit der Spendernummer.

Neben zahlreichen Informationen und der Möglichkeit des Austauschs mit anderen Blutspenderinnen und Blutspendern kann mit dem digitalen Spenderservice auch die seit Frühjahr 2020 erforderliche Terminreservierung schnell und unkompliziert vorgenommen werden. Bundesweit sind bereits weit über 600.000 Blutspenderinnen und -spender registriert. Alle Termine sind auch zu finden unter www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/. Weitere Informationen werden darüber hinaus erteilt unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911.

Hinweis für Reiserückkehrer (vorbehaltlich Änderungen, die unter www.blutspende-nordost.de kommuniziert werden): Wer innerhalb der letzten zehn Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt ist, muss bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweis vorlegen (Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein). Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Coronavirus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die Sicherheit auf DRK-Blutspendeterminen bleibt aufgrund der umfänglichen Hygienemaßnahmen und des Sicherheitskonzeptes weiterhin gewährleistet.

Blutspende in Oberwiera

Die nächste Blutspende in Oberwiera findet am 24. Januar 2022, von 15:30 bis 19:00 Uhr, im Gemeindezentrum statt.

Gemeinsames Giftinformationszentrum

– Notruf 0361 730730 (24 h) –

Was tun im Notfall?

- Ruhe bewahren!
- Bei lebensbedrohlichen Zuständen (Atem- /Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit): sofort Rettungsdienst (Notruf 112) verständigen, Erste Hilfe nach aktuellen Empfehlungen leisten!
- Bei Haut- u./o. Augenkontakt umgehend mit Wasser spülen!
- Vorhandene Reste aus dem Mund entfernen und etwas Flüssigkeit (maximal ein Glas stilles Wasser, Tee oder Saft, keine Milch) trinken lassen.
- Kein Erbrechen auslösen! Das Auslösen von Erbrechen kann zu schweren Komplikationen führen und muss deshalb unterbleiben. Kindern niemals Salzwasser zum Erbrechen geben – hier besteht die Gefahr einer lebensgefährlichen Kochsalzvergiftung!
- Giftinformationszentrum konsultieren, um die Gefährdung einzuschätzen!

Viele weitere Informationen unter www.ggiz-erfurt.de.

Neu:

Der DorfFunk im Schönburger Land

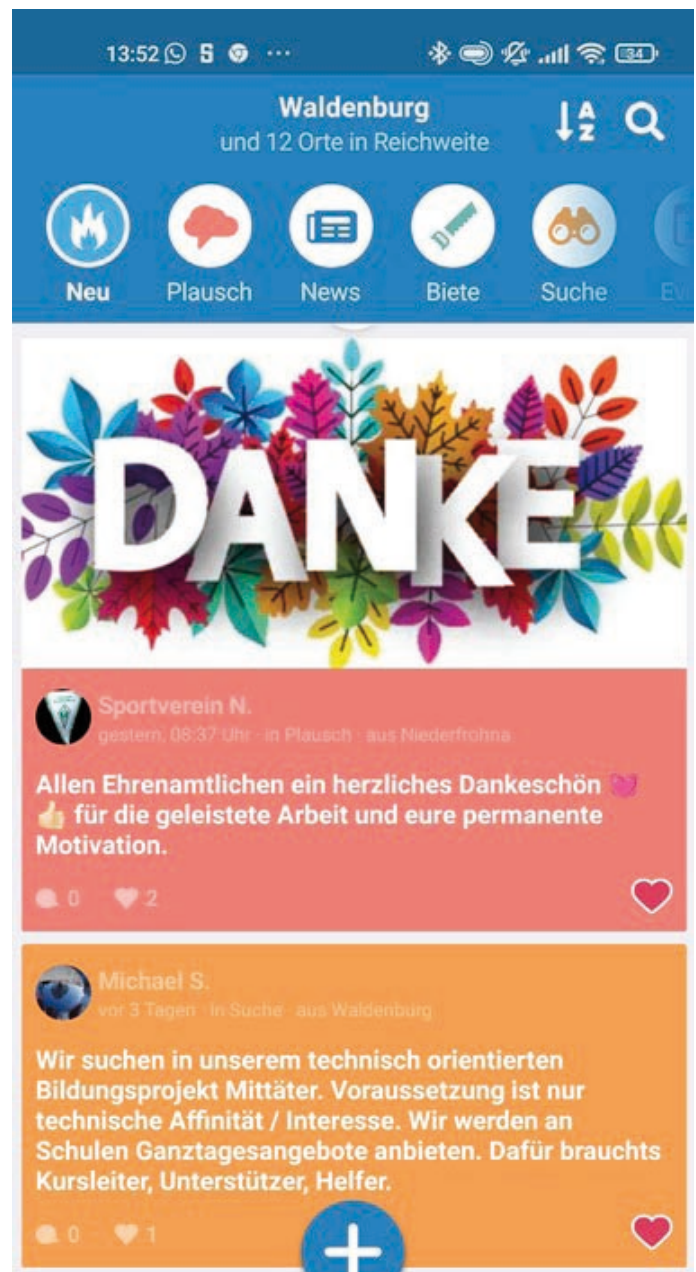
Ob Sie eine Mitfahrgelegenheit suchen, etwas für andere anbieten möchten oder eine Gruppe gründen wollen, Neuigkeiten aus Ihren Vereinen mitteilen: Das geht jetzt im DorfFunk!

Die LEADER-Region des Schönburger Landes hat diesen Kommunikationsdienst nun realisiert. Alle Bürgerinnen und Bürger der Region können ganz einfach per App mitmachen. Übrigens: Der Datenschutz wird großgeschrieben. D. h., Sie brauchen keine Telefonnummer bei der Anmeldung im DorfFunk angeben. Die Server stehen in Deutschland.

Die App des DorfFunks wurde im Rahmen des Modellvorhabens der „digitalen Dörfer“ vom renommierten Fraunhofer Institut IESE entwickelt und von diesem auch bereitgestellt. Staatsminister Thomas Schmidt hat für die Schönburger Region und den Start der App ein Grußwort per Videobotschaft gegeben.

Wie Sie sich anmelden können und die App auf Ihrem Smartphone oder Tablett installieren, steht beschrieben unter:

<https://tinyurl.com/327t57az>



Niederwiera, Wartehalle SH

verbesserte Busanbindung ab 12.12.2021



BUS 325 Altenburg - Ehrenhain		Waldenburg Ziegelheim - Engersdorf	
		Montag-Freitag (außer Feiertag)	
Fahrtnummer		006	020 052 060
Verkehrsbeschränkung		●	● ● ●
Zone	Haltestellen		8 M 8 K
571 322	Altenburg, Bahnhof.....	5 ab	06:26 09:06 14:30 ...
571 322	Altenburg, Theater.....	3	06:29 09:09 14:33 ...
571 322	Altenburg, Kunstturm.....		06:31 09:11 14:35 ...
571 322	Altenburg, Heinrich-Heine-Straße		06:33 09:13 14:37 ...
322	Nobitz, Polnische Hütte		06:36 09:16 14:40 ...
322	Nobitz, am Gewerbegebiet.....		06:37 09:17 14:41 ...
322	Nobitz, Schule		14:42 ...
322	Nobitz, Ost.....		06:38 09:18 14:43 ...
322	Niederleupen		06:40 09:20 14:45 ...
322	Klaus, Brücke.....		06:42 09:22 14:47 17:34
322	Garbus.....		06:44 09:24 14:49 17:36
322	Ehrenhain, Bahnhof.....		06:45 09:25 14:50 17:37
322	Ehrenhain, Zentrum.....		06:46 09:26 14:51 17:38
322	Ehrenhain, Schellzähne		06:48 09:28 14:53 17:40
322	Oberarnsdorf, Ringstraße		06:50 09:30 14:55 17:42
323	Gösdorf, Abzw Tautenhain		06:53 09:33 14:58 17:45
323	Abzw Ziegelheim		06:55 09:35 15:00 17:47
NEU	Niederwiera, Wartehalle SH		06:56 15:01
323	Gähnsitz		06:59 15:04
323	Ziegelheim, Abzw Engersdorf.....		07:02 15:07
323	Engersdorf		07:05 15:10
323	Ziegelheim, August-Bebel-Straße		07:08 15:13
323	Ziegelheim, Wieratalhalle		07:09 15:14
323	Uhlmannsdorf		07:10 15:15
323	Boderitz		07:14 15:19
verkehrt weiter			
323	Boderitz (Linie 301)	ab	07:15
323	Neuenmörbitz (Linie 301)	an	07:28
323	Boderitz (Linie 301)	ab	15:20
571 322	Altenburg, Bahnhof (Linie 301)	7 an	15:40
	Niederwiera, Wartehalle		... 09:36 ... 17:48
	Wickersdorf, Ortsgrenze.....		... 09:37 ... 17:49
	Wickersdorf, Mitte		... 09:38 ... 17:50
	Waldenburg, Markt	an	... 09:42 ... 17:54

● = an Schultagen (Thü)
 K = Kleinbus (8 Sitzplätze)
 GZ = Grenzzone (nicht tarifrelevant)

M = Kleinbus (20 Plätze)
 8 = Anschluss nach Hohenstein-Ernstthal/Chemnitz

BUS 325 Waldenburg Engersdorf - Ziegelheim		Ehrenhain - Altenburg	
		Montag-Freitag (außer Feiertag)	
Fahrtnummer		216	223 236 250 254 260
Verkehrsbeschränkung		●	● ● ● ● ●
Zone	Haltestellen		4 M 4 K
	Waldenburg, Markt	ab	... 09:53 ... 17:55
	Wickersdorf, Mitte.....		... 09:57 ... 17:59
	Wickersdorf, Ortsgrenze		... 09:58 ... 18:00
	Niederwiera, Wartehalle		... 09:59 ... 18:01
verkehrt von			
323	Langenleuba-Ndh, Wartehalle (Linie 301)	ab	... 15:24
323	Langenleuba-Ndh, Schule (Linie 301).....		07:36 13:30 15:25
323	Boderitz (Linie 301)	an	07:44 13:38 15:33
323	Boderitz		06:42 07:44 13:38 15:34
323	Uhlmannsdorf		06:45 07:47 13:41 15:37
323	Ziegelheim, Wieratalhalle		06:46 07:48 13:42 15:38
323	Ziegelheim, August-Bebel-Straße		06:47 07:49 13:43 15:39
323	Engersdorf		06:50 07:53 13:46 15:42
323	Ziegelheim, Abzw Engersdorf.....		06:53 07:56 13:49 15:45
323	Gähnsitz		06:56 07:59 13:52 15:48
NEU	Niederwiera, Wartehalle SH		06:59 08:02 13:55 15:51
323	Abzw Ziegelheim		07:00 08:03 10:00 13:56 15:52 18:02
323	Gösdorf, Abzw Tautenhain		07:02 08:05 10:02 13:58 15:54 18:04
322	Oberarnsdorf, Ringstraße.....		07:05 08:08 10:05 14:01 15:57 18:07
322	Ehrenhain, Schellzähne		07:07 08:10 10:07 14:03 15:59 18:09
322	Ehrenhain, Kurt-Pester-Platz.....		07:13 14:06 16:02
322	Ehrenhain, Zentrum.....		08:12 10:09 18:11
322	Ehrenhain, Bahnhof.....		07:15 08:13 10:10 14:08 16:04 18:12
322	Garbus.....		07:16 08:14 10:11 14:09 16:05 18:13
322	Klaus, Brücke.....		07:18 08:16 10:13 14:11 16:07 18:16
322	Niederleupen		07:21 08:19 10:16 14:14 16:10 18:19
322	Nobitz, Ost.....		07:22 08:20 10:17 14:15 16:11 18:20
322	Nobitz, Schule		07:23 14:16 16:12
322	Nobitz, am Gewerbegebiet.....		07:24 08:21 10:18 14:17 16:13 18:21
322	Nobitz, Polnische Hütte		07:25 08:22 10:19 14:18 16:14 18:22
571 322	Altenburg, Münsaer Straße		07:28 08:25 10:22 14:21 16:17 18:25
571 322	Altenburg, Hausweg		07:30 08:27 10:24 14:23 16:19 18:27
571 322	Altenburg, Museum		07:32 08:29 10:26 14:25 16:21 18:29
571 322	Altenburg, Bahnhof.....	11	07:33 08:30 10:27 14:26 16:22 18:30
571 322	Altenburg, Bahnhof.....	7 an	07:34 08:31 10:28 14:27 16:23 18:31

● = an Schultagen (Thü)
 K = Kleinbus (8 Sitzplätze)
 GZ = Grenzzone (nicht tarifrelevant)

4 = Anschluss von Chemnitz/Hohenstein-Ernstthal
 M = Kleinbus (20 Plätze)

Fahrplanauszug in gekürzter Version
Gültig ab 12.12.2021

Der RZV informiert

Investitionen in zukunftssichere Anlagen und Netze führen zu neuen Trinkwassergebühren ab 1. Januar 2022 Durchschnittsnutzer mit 31 m³/Person/Jahr zahlt 46 Cent im Monat mehr für die Trinkwasserversorgung

Glauchau. Mit Beschluss der Verbandsversammlung zur Neukalkulation der Trinkwassergebühren vom 23. September 2021 und deren Umsetzung mit Änderung der Wasserversorgungssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2021 erhöht sich ab 1. Januar 2022 im Verbandsgebiet des RZV die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser auf 2,27 Euro/m³. Die Grundgebühren bleiben stabil. Der durchschnittliche Nutzer mit 31 m³/Person/Jahr zahlt demnach für die Trinkwasserversorgung künftig 5,58 Euro mehr im Jahr (rund 46 Cent im Monat).

Mit der Neukalkulation der Trinkwassergebühren stehen dem Verband im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 rund 46 Millionen Euro an finanziellen Mitteln für die technische Infrastruktur zur Verfügung.

Für die Leistungsfähigkeit und Zukunftsfestigkeit der Netze und Anlagen sind diese Mittel unerlässlich, sowohl für das allgemeine Sanierungs- und Modernisierungsgeschehen als auch für die Langfristprojekte. Bedeutende Vorhaben für die kommenden Jahre sind u. a. der Neubau des Wasserwerkes Kertzsch, die Fortschreibung der Rohrnetzerneuerung, Ersatzneubauten von Hochbehältern sowie die Entwicklung weiterer Anpassungsstrategien für Demografie und Klimawandel. Neben diesen langfristigen Herausforderungen sieht der RZV aber auch in der täglichen Arbeit steigende Anforderungen aus Gewässer- und Ressourcenschutz, Erhöhung der Trinkwasserqualität, Digitalisierung, IT-Sicherheit und Energieeffizienz.

Der gestiegene technische Aufwand, die massiven Preissteigerungen bei Baumaßnahmen und Materialbeschaffung, der demografisch bedingte Rückgang der Trinkwasserabgabemenge sowie die allgemeinen Tarifsteigerungen der Personalkosten führen zwangsläufig zu steigenden Kosten und erfordern letztlich die Anhebung der Gebühren. Dennoch ist die Trinkwasserversorgung konstant günstig und entwickelt sich entlang der Inflationsrate.

Exkurs: Trinkwassergebühren

Trinkwasser ist nicht nur das am besten kontrollierte, sondern auch das preiswerteste Lebensmittel. Ein Liter Trinkwasser kostet gerade einmal ca. 0,2 Cent. Eine Literflasche Mineralwasser kostet im Supermarkt durchschnittlich 50 Cent – das ist das 250fache!

Turnusmäßig überprüft der RZV alle vier Jahre die für die Trinkwasserversorgung anfallenden Kosten. Nur die tatsächlich für die im Versorgungsgebiet entstehenden Kosten finden sich in den Gebühren wieder und werden von der Gemeinschaft der Nutzer getragen.

Die maßgebliche Kalkulationsvorschrift für die Ermittlung der Gebühren für die Trinkwasserversorgung des RZV ist das Sächsische Kommunalabgabengesetz. Der Bemessung der Gebühren ist eine Kalkulation für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Infolgedessen waren die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 zu kalkulieren.

Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation gilt es darauf zu achten, dass keine Kosten einbezogen werden, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen nicht oder nicht in voller Höhe angesetzt werden dürfen.

Exkurs: Fakten rund um das RZV-Trinkwasser

- 1.665 Kilometer lang ist das Trinkwassernetz im Verbandsgebiet des RZV.
- 49 Pumpwerke fördern jährlich etwa 8,8 Millionen Kubikmeter Fernwasser und ortsnahe Wasser aus 7 Eigenaufkommen sowie 6 Wasserwerken für rund 214.000 Einwohner im Verbandsgebiet des RZV.
- 85 Liter Trinkwasser nutzt ein Bürger im Verbandsgebiet des RZV pro Tag. Das ist über ein Drittel weniger als im bundesdeutschen Durchschnitt (127 Liter/Quelle BDEW).
- Mit bis zu 1.000 Trinkwasserproben jährlich sichert der RZV die sehr gute Qualität des Trinkwassers.

Glückwünsche



Der Bürgermeister und die Redaktion der Wierataler Nachrichten gratulieren allen Geburtstagsjubilaren auf das Herzlichste und wünschen viel Gesundheit und Glück für das neue Lebensjahr.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden durch den Bürgermeister keine Besuche bei Geburtstagen und anderen Jubiläen durchgeführt.

Grüße aus der Partnergemeinde

Liebe Wieratalerinnen und Wierataler,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Wieder war es ein außergewöhnliches Jahr. Auch heuer durfte ich Ihre schöne Gemeinde besuchen und mir ein Bild von Ihrer Heimat machen. Wir wiederum freuten uns über den Besuch Ihres Ersten Bürgermeisters. In der kurzen Zeit seit unseres Kennenlernens entstand eine freundschaftliche Beziehung, die ich nicht missen möchte.

Lassen Sie uns doch gemeinsam die Welt ein wenig heller machen, indem wir die Weihnachtszeit nutzen, um Kraft zu sammeln, Freude zu teilen und optimistisch auf das kommende Jahr blicken, trotz der nach wie vor bestehenden großen Aufgaben.

Für das kommende Jahr 2022 wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, Zuversicht und schöne Begegnungen.

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen Ihr

Stephan Herreiner

Erster Bürgermeister Markt Bissingen

Vereinsnachrichten

Hallo, liebe Senioren,

wollen wir hoffen, dass wir im kommenden Jahr nicht wieder so oft „ausgebremst“ werden und alle gesund und munter einige frohe Stunden miteinander verbringen können. Erst einmal wollen wir aber „coronafreie“ Feiertage erleben. Fürs neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, bleiben oder werden Sie gesund!

Freundliche Grüße von Karin Blei (20093), Marlis Heinke (20319) bzw. Bernd Heimer (15506)

Der FSV Oberwiera informiert

Auf Grund der aktuellen pandemischen Lage kann das Tanzenbaumverbrennen 2022 leider nicht wie geplant stattfinden. Die aktuellen Auflagen und Bestimmungen machen eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich. Wir bedauern diese Entscheidung sehr und hoffen auf baldige Besserung. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Außerdem möchten wir uns bei allen bedanken, die uns tatkräftig unterstützt haben, und hoffen sehr, euch alle gesund im kommenden Jahr zu unseren Fußballspielen und Festen begrüßen zu dürfen.

Sportliche Grüße, FSV Oberwiera

„Kulturgut Quellenhof“

Liebe Unterstützer, Freunde und Gäste des „Kulturgut Quellenhof“,

das Jahr geht langsam zu Ende und wir haben sehr gehofft, dieses Jahr mit einer stimmungsvollen „Quellenhof-Weihnacht“ ausklingen lassen zu können. Nun ist es leider wieder so, dass die momentane Situation wohl nur noch mit rigorosen Kontaktbeschränkungen einigermaßen zu bewältigen ist. Deshalb hat sich der Vorstand schweren Herzens entschlossen, bis auf weiteres alle Veranstaltungen abzusagen. Das ist für uns alle sehr traurig, aber wir sehen keine andere Möglichkeit, unserer Mitverantwortung für die Gesundheit aller gerecht zu werden.

Wie schon im letzten Jahr sind wir dennoch froh, dass wir trotzdem die letzten Monate genutzt haben und zu Konzerten, Lesungen, Filmvorführungen, Ausstellungseröffnungen und dem „Tag des offenen Denkmals“ einladen konnten. Das Holzbildhauerpleinair fand statt, ebenso das Landschaftspraktikum mit Studierenden der Leipziger Hochschule und wir hatten erneut einen Artist in Residence (Kai Spade) in unserer Druckwerkstatt zu Gast. Auch unser 30. Vereinsjubiläum konnten wir in einem kleinen Festakt mit einigen Gästen feiern.

Jetzt hoffen wir natürlich, dass sich die Lage im neuen Jahr bald bessern wird und wir uns erneut zu den verschiedenen Anlässen treffen, schöne Stunden miteinander und mit unseren Besuchern verbringen können. Herzlichen Dank Ihnen allen für die Hilfe und Unterstützung bei unseren Veranstaltungen in den letzten Monaten, in denen wir trotz Einschränkungen ein vielfältiges Programm anbieten konnten.

Von ganzem Herzen wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Freunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr, damit wir uns bald und vor allem gesund wiedersehen!

Herzliche Grüße

Susann Schatz, Klaus Börngen

Vorsitzende Heimatverein Bürgermeister

Der Weihnachtsmann in Nöten!

Im „Komödiantenhof“ in Engersdorf herrscht unter den Marionetten große Aufregung! Der Kasper hat sich beinahe verfrüht, als er hörte: „An den Weihnachtstagen muss der Vorhang geschlossen bleiben!“



Alle Marionetten sind sehr traurig. Dann haben alle dem Weihnachtsmann und seinen Zwergen geholfen, die Geschenke einzupacken und auf die Schlitten zu laden. Am Rande des Märchenwaldes werden die Päckchen nun in den Postautos verstaut und kommen hoffentlich rechtzeitig bei den Kindern an.

Alle Marionetten wünschen „Frohe Weihnachten!“ und hoffen auf ein gesundes Wiedersehen im nächsten Jahr.

Förderverein „Mitteldeutsches Wandermarionettentheater“ e. V. im „Komödiantenhof“ in Nobitz Ortsteil Engersdorf.

Uwe Dombrowsky

Diakonie-Sozialstation Waldenburg

Jahresrückblick



Liebe Patienten, wert Angehörige!

Ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende und gemeinsam wollen wir kurz mit Ihnen zurückschauen.

Wer von Ihnen hätte im Januar gedacht, dass es so endet wie es begonnen hat? Doch bekanntlich ist eine Krise auch immer eine Chance. Im vergangenen Jahr hatten wir genügend Anlass, über diese Weisheit nachzudenken – und sind zu dem Schluss gekommen: Es stimmt!

Wir wollen uns deshalb bei Ihnen und auch unseren Mitarbeitern für Ihre Treue in diesen schwierigen Zeiten bedanken!

Zurückblickend war 2021 auch in unserer Diakonie Sozialstation ein turbulentes Jahr. Wir sind den großen Schritt der Digitalisierung gegangen. Wo im letzten Jahr noch wöchentlich um die 20 Einsatzpläne gedruckt und dann von Hand beschrieben wurden, so werden heute alle Einsatzpläne am PC erarbeitet und dann nur noch jedem Mitarbeiter auf sein Handy gesendet.

Auch in der Leitung gab es Veränderungen. Nachdem bereits im Januar Mandy Lange die Pflegedienstleitung übernommen hat, gab es dann im September auch einen Wechsel in der Verwaltungsleitung. Nach 21 Jahren haben wir Brigitte Olbrich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Manch einer erinnert sich vielleicht noch, wie sie anfangs Essen auf Rädern mit austeilte oder als Pflegerin tätig war, später in der Verwaltung die Abrechnung unterstützte und zum Schluss über sieben Jahre als Verwaltungsleiterin tätig war. Vielen Dank, liebe Brigitte, für deinen langjährigen Einsatz! Seit September hat Sandra Ammer das Amt der Verwaltungsleiterin übernommen – wir wünschen ihr viel Erfolg und Gottes Segen für ihren Dienst.

Am 1. Juni 2021 hatte dann unsere Sozialstation ihr 30-jähriges Bestehen. Aus den uns allseits bekannten Gründen konnten wir dieses Jubiläum jedoch nicht gebührend feiern. Wir haben uns nun dazu entschlossen, dies mit einem Jahr Verzögerung am 1. Juni 2022 gemeinsam mit Ihnen nachzuholen. ►

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen und schauen hoffnungsvoll auf ein neues Jahr! Wir wünschen Ihnen eine friedvolle Weihnacht und ein gesegnetes neues Jahr.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Bernd Geringswald, Vorstandsvorsitzender

Ihre Mandy Lange, Pflegedienstleiterin

Ihre Sandra Ammer, Verwaltungsleiterin

Aus der Kirchgemeinde

Gottesdienste und Veranstaltungen

Für alle Gottesdienste gilt die 3G-Regel. Bitte Nachweis be-reithalten.

Sonntag, 19. Dezember 2021 – 4. Advent

Rundreise des Posaunenchores
durch unsere Dörfer – **entfällt**

Freitag, 24. Dezember 2021 – Heilig Abend

13:00 Uhr Pfaffroda
14:30 Uhr Niederwiera
15:00 Uhr Schönberg
16:30 Uhr Oberwiera
17:30 Uhr Tettau

Wir bitten um Anmeldung für die Gottesdienste an Heilig Abend.

Sonntag, 26. Dezember 2021 – 2. Christtag

10:15 Uhr Niederwiera

Freitag, 31. Dezember 2021 – Silvester

17:30 Uhr Neukirchen

Sonntag, 2. Januar 2022

10:00 Uhr Schönberg

Sonntag, 9. Januar 2022

09:00 Uhr Oberwiera, Pfarrhaus
10:15 Uhr Niederwiera

Sonntag, 16. Januar 2022

09:00 Uhr Tettau
10:15 Uhr Neukirchen

Sonntag, 23. Januar 2022

10:00 Uhr Pfaffroda

Sonntag, 30. Januar 2022

09:00 Uhr Schönberg

Das Geheimnis von Weihnachten

Jeder feiert Weihnachten ein kleines bisschen anders und meistens gibt es bestimmte Abläufe, die sich jedes Jahr wiederholen. Der Weihnachtsbaum steht immer in der gleichen Ecke. Vorher werden alle Advents- und Weihnachtssachen vom Boden geholt. Am Heiligen Abend gibt es das Essen, was es eben zum Heiligen Abend gibt. Und die Kinder kommen aus der Ferne und über die Feiertage muss noch die ganze Familie besucht werden. Mancher geht am Heiligen Abend erst in den Gottesdienst und dann gibt es Geschenke.

Was ist dabei eigentlich der Ursprung von Weihnachten? Weshalb feiern wir diesen Tag? Weihnachten gibt es tatsächlich ein großes Geschenk. Auf menschliche Weise kommt Gott zu uns. Ein Kind wird geboren. Nun, Kinder wurden und werden immer geboren. Mal sind es etwas mehr und mal sind es etwas weniger. Was ist das Besondere an einem Kind? In Krippenspielen wird diese Besonderheit gern aufgegriffen. Die Hirten und die Weisen aus dem Morgenland haben mitbekommen, in Bethlehem

passiert etwas Außergewöhnliches. Gott selbst kommt als Mensch auf dieser Welt. Warum macht Gott das? Damit wir Menschen es leichter haben, mit Gott in Verbindung zu kommen. Der Mensch Jesus Christus war zu sehen, zu hören und zu erleben. Seine Worte lassen sich bis heute nachlesen. Sein ganzes Leben war eine Einladung, um Gott zu vertrauen. Er hat gesagt, du bist Gott nicht egal. Gott liebt dich. Und Gott möchte, dass du ihm vertraust, denn er schenkt dir sein Leben.

Weihnachten ist das noch nicht für alle zu erkennen. Da liegt nur das Kind in der Krippe. Außer die Hirten und die Weisen haben das auch kaum Menschen mitbekommen. Deshalb feiern wir jedes Jahr wieder Weihnachten, um neu zu entdecken, Gott sendet sein Licht in diese Welt und trotz aller äußeren Umstände können wir ihm vertrauen. Von Herzen wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein behütetes Jahr 2022.

Sören Lange

Für die zahlreichen
Glückwünsche und
Geschenke zu unserer

Silberhochzeit

möchten wir uns bei allen
Verwandten, Freunden und
Bekannten ganz herzlich
bedanken.

**Antje und Torsten
Willendorf**



Impressum

„Monatsblatt der Gemeinde Oberwiera“ für Wickersdorf,
Harthau, Neukirchen, Niederwiera, Röhrsdorf

Das Monatsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von z. Zt. 560 Exemplaren für alle Haushalte kostenlos.

Druck: NICOLAUS & Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz,
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: a.steuernagel@nico-partner.de

Anzeigenannahme: Gemeinde Oberwiera, NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Redaktion: Frau Kerstin Haberkorn, Frau Viola Düvelmeyer
Tel.: 037608 22926 • Fax: 037608 22995

Redaktionsschluss: bis zum 15. des Vormonats

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Holger Quellmalz,
Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera, oder der jeweilige Stellvertreter

Wir, das Team
von **Albrecht's Grillstube**,
möchten uns bei Ihnen
für Ihre Treue bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer
Familie erholsame, besinnliche
Festtage sowie einen guten
Start in ein erfolgreiches,
gesundes neues Jahr.



Hohe Str. 14 • 08396 Oberwiera OT Wickersdorf
Telefon 037608 21058

*Ein Hauch von
Zauber für Ihr Haar*

Frohe Weihnachten
und viel Glück und Gesundheit
fürs neue Jahr



Hairdesign

Friseurmeisterin Heike Reinhardt
Hauptstraße 10 e • 08396 Oberwiera • Tel. 037608 22922

Wir wünschen Ihnen
*frohe
Weihnachten*
und einen
guten Start ins
neue Jahr!




Gartendesign Petrik & Quellmalz GbR
Am Wieratal 13 • 08396 Oberwiera OT Niederwiera
Tel. 0179 6765851 • www.gartendesign-petrik.de

Taxi Möbius
A. Möbius

Krankenfahrten (alle Kassen)

- Bestrahlungen
- Chemotherapie
- Dialyse
- Klinikfahrten



796959

08393 Meerane • Moritz-Ostwald-Str. 39
Tel.: 03764 796959

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche
Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie.
Für das neue Jahr alles Gute,
viel Gesundheit und Erfolg!
Für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit
möchten wir Danke sagen und
freuen uns mit Ihnen gemeinsam
auf ein neues und gutes Jahr 2022.



Ihre Isabell Kühnert und Team
August-Bebel-Straße 6, 08393 Remse
Tel. 03763 4047740

Floristik
Dekoration
Geschenke



ANNE MAHLER
PRAXIS FÜR ZAHNHEILKUNDE



Wir wünschen allen unseren
Patienten ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest und alles Gute für das
Neue Jahr.

Unsere Öffnungszeiten sind ab Januar
2022 wie folgt:

Mo	8:00 - 17:30
Di	8:00 - 18:00
Mi	8:00 - 18:00
Do	8:00 - 18:30
Fr	8:00 - 12:00

Altenburger Str. 83
08396 Waldenburg / Sa.

Telefon: 037608 - 22400
Telefax: 037608 - 23494

gz-sachsen.de



**Julia Rademacher
Jana Krauß**
Zahnärztinnen

Anne Mahler
Zahnärztin Tätigkeits-
schwerpunkt Implantologie

MULTIMEDIA
kreativ-design



Merry Christmas

Ich bedanke mich für das entgegen-
gebrachte Vertrauen und wünschen
Ihnen und Ihrer Familie eine erholsame
Weihnachtszeit und einen guten Rutsch
in ein gesundes und erfolgreiches neues
Jahr 2022.

Herzliche Grüße
S. Paetow
MULTIMEDIA kreativ-design

Happy New Year



Simone Paetow Telefon: 037608 - 367 466
Holzhäuser 21 Mobil: 0172 - 90 48 322
08396 Oberwiera Internet: www.sp-kreativdesign.de
E-Mail: info@sp-kreativdesign.de



David Wesser Elektroinstallation

Hauptstraße 10 b • 08396 Oberwiera
Tel. 037608 22975 • Fax 037608 15487

Wir wünschen
all unseren Kunden
ein schönes Weihnachtsfest,
für 2022 alles Gute
und danken für Ihre Treue
und Ihr Vertrauen.



© iStockphoto auf Pixabay



Wir wünschen unserer Kundschaft
eine besinnliche Weihnachtszeit und für das
kommende Jahr alles Gute.

Gentsch
Elektrik

Ihre Firma Gentsch-Elektrik
aus Oberwiera/Glauchau

© iStockphoto auf Pixabay

FINDI

Ihr Partner für
Einbauküchen in Oberwiera

- Neuküchenplanung vor Ort •
- Küchen-Umzugsservice •
- Modernisierung, Erweiterung, Sonderanfertigung •
- Elektrogeräte, Spülen, Zubehör •

FINDI-Küchen Jens Findeis • Bergstraße 11 • 08396 Oberwiera
Telefon: 0172 8112978 • E-Mail: jfindi@yahoo.de

Hoffnungsvolle Zeiten, die Welt in weichem Klang
Unsere Seelen gleiten, leise nimmt ein Kind dich an die Hand.

Wir wünschen all unseren Kunden
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest,
Zeit zur Entspannung und viele Lichtblicke
im kommenden Jahr.

Susann Jost und Diana



© AlenBathis, iStock Photo

Haarkult – Susann Jost

Hauptstraße 12 a • 08396 Oberwiera • Tel. 037608 368387



STADTWERKE
MEERANE GMBH

Meine grüne Energie.

**FÜR GUTE KUNST
MUSS MAN NICHT
NACH PARIS!**

Graffiti-Künstler Tasso
sprüht mit unserer Energie.

Gemeinsam engagiert.
Wechseln Sie jetzt zu
Öko-Strom und klimaneutralem
Gas – preiswert von hier!

www.sw-meerane.de
Tel. 03764 7917-51

www.ta50.de, Foto ©Augsten



AUTO POINT

zwischen Altenburg
und Waldenburg

An der B 180

Das Autohaus ganz in Ihrer Nähe
04603 Nobitz/OT Gösdorf • Telefon: 034494 77500

... Seit 30 Jahren für Sie da!

- Dekra- und GTÜ-Prüfstützpunkt – täglich
- An- und Verkauf von Neu- + Gebrauchtwagen
- Finanzierung mit und ohne Anzahlung
- Ein Jahr Vollgarantie auf alle bei uns gekauften Pkw
- Frontscheibenreparatur
- Bremsenprüfstand und Reifendienst
- Modernste Fahrzeugdiagnose mit Bosch-ESI-Tronik
- Hol- und Bringeservice, Abschleppdienst
- Mietwagen: Ford Eco Sport, BMW 116 D
ab 25,- €/Tag, Transporter Opel Movano ab 50,- €/Tag

Wir bedanken uns für die bisher erwiesene
Treue und wünschen allen Kunden ein frohes
Weihnachtsfest sowie einen guten
Rutsch ins Jahr 2022.
Bitte bleiben Sie gesund!



© Alexandra H., Pixello.de



FLIESEN BACKE
Ralf Penndorf

Mobil: 0151 11181461
Fax: 034487538486
E-Mail: ralf-penndorf@live.de

*Meiner Kundschaft ein frohes
Weihnachtsfest sowie ein
gesundes und glückliches neues Jahr.*



**KINDERWAGEN
MAXE** Ständig ca. 250 Modelle
zur Auswahl, alle
sofort zum Mitnehmen!

Unsere Öffnungszeiten: Mi. - Fr. 11 - 19 Uhr | Sa. 10 - 17 Uhr
WIR EMPFEHLEN EINE TERMINVEREINBARUNG!

Peniger Str. 1 - 3 Tel./WhatsApp: 034341 40580
04603 Geithain info@kinderwagenmaxe.de
(100 m neben Total-Tankstelle) www.kinderwagenmaxe.de

- Kombikinderwagen
- Buggies
- Korbwagen / Retrowagen
- Autositze
- Zwillingswagen
- Babytragen
- Geschwisterwagen
- Zubehör



**Meinhardt
Wärmetechnik**



Fröhliche Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr 2022!



Heizungsbau • Gasinstallation • Sanitärtechnik
Solartechnik • Wärmepumpen • Kundendienst
Chemnitzer Str. 56 • 08393 Meerane • Tel. 03764 3505 • Fax: 3506

1a Autoservice Oberwiera GmbH

Liebe Kunden, wir bedanken uns herzlichst
bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit
und alles Gute für das neue Jahr.

Das Team vom Autoservice Oberwiera GmbH



Kfz-Reperatur, Klimageservice, Fahrzeug-Diagnose, TÜV/AU
Kfz-Meister Carsten Graichen, Hauptstr. 10, 08396 Oberwiera, Tel. 037608 15490

*Wir wünschen allen Kunden
eine schöne und besinnliche
Weihnachtszeit.
Vielen Dank für Ihre Treue!*

*Für jeden Kunden liegt ein kleines
Weihnachtsgeschenk im Geschäft bereit!*



Wir machen vom 24.12. bis 31.12.2021 Betriebsferien.



Ihr Partner für Hörgeräte und
Gehörschutz in der Region.

Hörakustik Landgraf
Markt 17, 08396 Waldenburg
Tel.: 03 76 08/28 81 80
Fax: 03 76 08/28 81 88

Öffnungszeiten:
Montag & Freitag 9 - 13 Uhr & 14 - 16 Uhr
Dienstag & Donnerstag 9 - 13 Uhr & 14 - 18 Uhr
Mittwoch 9 - 13 Uhr

- ✓ professionelle Höranalyse
- ✓ individuelle & persönliche Beratung
- ✓ kostenloses Probetragen
von Hörsystemen
- ✓ Tinnitus-Beratung
- ✓ wir kommen zu Ihnen nach Hause

www.hoerakustik-landgraf.de

AM ENDE DIESES VERRÜCKTEN JAHRES ...



... möchten wir unseren Kunden, Freunden
und Bekannten danken – für ihre Treue,
für anregende Gespräche und fröhliche Stunden.

Frohe Weihnachten, gegenseitige Achtung
und Toleranz wünscht sich und allen Menschen
das Team von Optik sichtbar

SICHTBAR
OPTIKERMEISTER INES NAGEL

MARKT 14 • 08396 WALDENBURG • TEL. 037608 21040
WWW.BRILLEN-SICHTBAR.DE

Make Beauty

Kosmetik- und
Fußpflegepraxis

Inh.: Birgit Klinger
August-Bebel-Straße 49
04603 Nobitz
OT Ziegelheim
Tel.: 034494 80903
Mobil: 0173 3753703

*Helligkeit und Wärme,
immer leuchtende Sterne.*

*1000 Stunden voller Glück, Freude und
Gesundheit für das neue Jahr!*

Dies wünsche ich meinen lieben
Kunden, Freunden und Bekannten.

Ihre Birgit Klinger



© REVIDERM Foto: Janna Bork, Pixello.de

REVIDERM

„WENN ERFAHRUNG AUF INNOVATION
TRIFFT, FORMT SICH SCHÖNHIT.“
WWW.REVIDERM.COM



*Ich wünsche meinen Freunden, Bekannten und
Kunden trotz allen Umständen in diesen
verrückten Zeiten
eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit
voller Lachen, Zuversicht und Liebe
sowie einen hoffnungsvollen Start
ins neue Jahr.*



*“Das Schöne am
Lachen ist,
dass es alle
Strukturen auflöst,
die Menschen
voneinander
trennen”*

John Cleese



Individuelle, natürliche
Fotos für alles
rund um die Familie

Im Studio, bei Euch Zuhause
oder in der Natur

Termine nach Vereinbarung

aj-fotografie@web.de
www.aj-fotografie.de